



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 26.08.2024

Betreff: 20031-UMWS/1003/170/28-2024
Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung zur
Neufestsetzung der Höhe der Naturschutzabgabe
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Verordnungsentwurf betreffend die Neufestsetzung der Höhe der Naturschutzabgabe nimmt die Landesumweltanwaltschaft wie folgt Stellung:

Gemäß § 59 Abs 1 NSchG erhebt das Land zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Naturschutzabgabe.

Die Begründung für die Einführung einer Naturschutzabgabe ist heute nach wie vor und angesichts der negativen Entwicklungen der Natur auch in Salzburg umso aktueller:

„Effektiver Naturschutz kann nur dann betrieben werden, wenn alle in dieser Hinsicht zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden. Da die Vergangenheit gezeigt hat, dass durch hoheitliche Maßnahmen allein die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung nicht erreicht wird, müssen zusätzlich auch die Instrumente der Privatwirtschaftsverwaltung eingesetzt werden, um einerseits über die Notwendigkeit der hoheitlichen Schutzbemühungen zu informieren und aufzuklären (siehe § 36 Abs 1 und 2), andererseits diese mit finanziellen Anreizen zu unterstützen (siehe § 2 Abs 2, 5 und 6 sowie § 24 Abs 2). Darüber hinaus sollen durch die Instrumente der Naturpflege (siehe § 35 und § 22a Abs 6) eine wissenschaftliche Betreuung und Pflege von geschützten Gebieten sichergestellt und Fehler der Vergangenheit weitgehend behoben werden. In diesem Sinne wird auch der Ankauf oder die langfristige Anpachtung von hierfür in Frage kommenden Grundstücken durch geeignete Rechtsträger in Betracht kommen. Zur Realisierung dieser Ziele sind daher verstärkt finanzielle Mittel erforderlich und sollen durch die Schaffung einer Naturschutzabgabe und des nach § 60 eingerichteten Salzburger Naturschutzfonds erreicht werden. Vorbild für die Naturschutzabgabe war die bereits im Jahr 1982 in Vorarlberg eingeführte Landschaftsschutzabgabe.“



Die globalen aber auch regionalen Herausforderungen der zunehmenden Klima- und Biodiversitätskrisen erfordern zunehmend auch eine Stärkung der Widerstandskraft der Natur zum Wohle des Menschen, um die kostenlosen Dienstleistungen der Natur hinsichtlich der Bereitstellung von u.a. sauberem Wasser oder Reinigung der Luft weiterhin und auch für zukünftige Generationen aufrecht erhalten zu können. Dies wird vor allem in Zukunft immer mehr Investitionen in die Natur erfordern.

Die Naturschutzabgabe ist in diesem Sinne eine Vorsorge und Wertschätzung an die Gesellschaft als Ausgleich für Eingriffe in bzw Entnahmen aus der Natur. Derzeit ist die Abgabe auf die Gewinnung von Bodenschätzen beschränkt.

Gerade aber die Entnahme von Wasser aus dem natürlichen Kreislauf und dessen wirtschaftliche Nutzung, die Versiegelung von Böden oder die Nutzung von Grünland zur großflächigen institutionalisierten Sportausübung entziehen der Natur Ressourcen und damit Ökosystemleistungen, die dem Überleben der Menschen dienen sollen.

Aus einer Sicht der Gesamtzusammenhänge erscheint es daher nicht nur sinnvoll über die Höhe einer Naturschutzabgabe zu diskutieren, sondern auch über eine Erweiterung des Kreises der Abgabepflichtigen (wie am Beispiel Tirol erkennbar). Als Vorsorge für die Zukunft wird daher dringend angeregt frühzeitig die Weichen für eine Erweiterung der Abgabepflichtigen und für eine Erhöhung der Naturschutzabgabe zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

